

Satzung von danzamol e.V.

(Stand 30.01.2018)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.01.2018 in Ehningen/BB

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am

Diese Fassung ersetzt die bisherige Fassung vom

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR
..... am

Inhaltsverzeichnis Satzung

Präambel:.....	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Steuerbegünstigung.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Vorstand und Vereinsführung.....	6
§8 Satzungsänderungen von Amts wegen.....	7
§ 9 Auflösung des Vereins.....	8
§10 Gültigkeit der Satzung.....	8

Präambel:

Der Verein danzamol e.V. wird als Rechtsnachfolger der Interessensgemeinschaft Volkstanz Ehningen gegründet. Er tritt in die Rechte und Pflichten derselben im Zeitpunkt seiner Gründung ein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen danzamol e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ehningen, Landkreis Böblingen

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des traditionellen Brauchtums, Sports, der Jugend- und Altenhilfe, Bildung, Völkerverständigung und mildtätiger Zwecke gem. § 53 Nr. 2 AO, insbesondere die Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung internationaler Volkstraditionen auf dem Gebiet von traditionellem Tanz, traditionellem Spiel und traditioneller Musik.

(2) Die Angebote des Vereins richten sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Senioren, jeweils mit und ohne Beeinträchtigung.

(3) Unterziele sind

a) die Erhöhung der Lebensqualität durch körperliche Aktivität und positive soziale Interaktionen

b) die Erhaltung der körperlichen sowie geistigen Leistungsfähigkeit und Gesundheit.

c) die internationale Begegnung zur Förderung von interkultureller Kompetenz und Toleranz im Sinne der Völkerverständigung

d) die wertschätzende Begegnung aller Generationen.

e) die ganzheitliche Förderung der kindlichen Entwicklung auf körperlicher, geistiger und sozialer Ebene.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Regelmäßige Trainings- und Übungseinheiten

b) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer miteinander tanzen, musizieren und oder Kinder und Jugendliche miteinander spielen

c) die Aus- und Weiterbildung von Teilnehmern, Übungsleitern, Trainern, Erziehern

und Lehrern im Rahmen von Kursen, Seminaren und Workshops

d) die fachliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen und Teilnahme an deren Veranstaltungen

e) Vorführungen von Tanz, Musik und alten Spielen Teilnahme an nationalen und internationalen Begegnungen zur Pflege und Austausch von Kulturgut

f) die Etablierung des traditionellen Tanzes als Breitensport

g) die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche incl. deren Betreuung

h) Bildungsangebote für Senioren und körperlich, seelisch und / oder geistig beeinträchtigte Menschen, Senioren- und Behindertenarbeit

(6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten;

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

.....

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Es werden aktive Mitglieder und Fördermitglieder aufgenommen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vereinsführung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch die Eröffnung der Insolvenz.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsführung mit Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsführung ausgeschlossen werden, wenn es der Vereinssatzung oder den ergänzenden Vereinsordnungen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Als wichtiger Grund gilt beispielsweise
 - a) Verursachen erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter den Mitgliedern
 - b) grobe Verletzung von Sitte und Anstand
 - c) Aktivitäten im politisch extremen Bereich
 - d) Straffälligkeit
- (8) Vor dem Ausschluss wird das Mitglied aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Vereinsführung

.....

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben durch den Verein, über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- b) Wahl und Abwahl der Vereinsführung
- c) Wahl eines Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vereinsführung und des Kassenprüfers
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsführung
- g) Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- i) Beschlussfassung über Anträge

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt ein Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch ein. Sie wird in der Regel von einem Hauptvorstand geleitet. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin bei dem Vorstand eingehen, der zur Versammlung eingeladen hat. Später eingehende Anträge werden behandelt, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einladung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

(6) Stimmberechtigt ist jedes volljährige aktive Mitglied.

.....

(7) Das Stimmrecht ist übertragbar, wenn das verhinderte Vereinsmitglied ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zur Stimmabgabe in seinem Namen bevollmächtigt. Eine bevollmächtigte Person kann nur eine Fremdstimme übernehmen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

(9) Über die Beschlüsse, und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

(10) Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand und Vereinsführung

(1) Die Vereinsführung besteht aus drei aussenvertretungsberechtigten Vorständen und bis zu vier Beiräten.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in die Vereinsführung gewählt werden.

(3) Jeder der drei Vorstände ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten, sofern es sich nicht um Geschäfte mit seiner Person handelt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstände und Beiräte bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Jährlich ist mindestens ein Vorstand neu zu wählen.

(7) Der Vereinsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

(8) Die Vereinsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der sich die Zuständigkeiten für die Geschäftsführung im Einzelnen ergibt.

.....

(8) Die Vereinsführung übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG sowie ggf. im Rahmen eines Dienstvertrags ist möglich, sofern die Finanzen des Vereins das zulassen. Alternativ kann Aufwendungsersatz geleistet werden bei Einzelnachweis gegenüber dem Verein, sofern es sich nicht um Entgelt für Arbeitszeit und Arbeitskraft handelt.

(9) Sitzungen der Vereinsführung finden nach Bedarf statt.

(10) Beschlüsse der Vereinsführung können schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder mit Hilfe weiterer Medien gefasst werden, wobei technisch sicher gestellt sein muss, dass jeweils der Vorstand bzw. der Beirat persönlich an der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung mitwirkt.

(11) Jeder Vorstand und jeder Beirat hat eine Stimme.

§8 Satzungsänderungen von Amts wegen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Arbeitsgemeinschaft der Sing-, Tanz- und Spielkreise Baden-Württemberg e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§10 Gültigkeit der Satzung

(1) Verstößt ein Paragraph dieser Satzung gegen geltendes Recht, bleibt die Gültigkeit der restlichen Satzung hiervon unberührt.